

SATZUNG

über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Ens Dorf

Auf Grund des § 12 des Kommunal selbstverwaltungsge setzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntma chung vom 18. April 1989 (Amtsblatt S. 557) und des § 53 des Saarländischen Stra ßengesetzes vom 15.10.1977 (Amtsblatt S. 969) hat der Gemeinderat Ens Dorf in seiner Sitzung vom 23.05.1991 folgende Satzung beschlossen.

Hinweis:

Satzung vom 23.05.1991, in Kraft getreten am 13.07.1991

1. Nachtrag 18. April 1996, in Kraft getreten am 15.06.1996

2. Nachtrag vom 14. April 2011, in Kraft getreten am 30.04.2011

§ 1

Reinigungspflicht und Übertragung

1. Die Reinigungspflicht aller öffentlichen Geh- und Radwege, Straßenrinnen sowie Fahrbahnen und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage wird den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke übertragen. Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Grundstücke gelten auch dann als an öffentliche Straßen, Wege und Plätze angrenzend, wenn sie davon nur durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Böschung, eine Mauer oder in ähnlicher Weise getrennt sind.
Für die Teile von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, an welche gemeindeeigene oder von der Gemeinde gemäß § 1 Abs. 6 genutzte Grundstücke angrenzen, verbleibt es bei der gesetzlichen Reinigungspflicht der Gemeinde.
Die Pflicht zur ordnungsgemäßen Reinigung der Haltestelle öffentlicher Verkehrsmittel obliegt ebenfalls der Gemeinde.
2. Gehwege im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) Gehwege neben Fahrbahnen (unselbständige Gehwege), die dem allgemeinen Fußgängerverkehr dienen (befestigte oder unbefestigte Bürgersteige, zum Gehen geeignete Randstreifen, Bankette, Baumstreifen)
 - b) ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle öffentlichen Gehwege, die nicht neben einer Fahrbahn liegen (selbständige Gehwege), soweit sie unmittelbar der Erschließung bebauter Grundstücke oder als Verbindungswege innerhalb von bebauten Gebieten dienen.
3. Öffentliche Radwege sind solche, die nach entsprechendem Ausbau nur für den Radfahrverkehr bestimmt sind.
4. Bei den unselbständigen Gehwegen nach Abs. 2 Buchstabe a) und bei Radwegen neben Fahrbahnen erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Geh- und Radwegfläche vor dem Anliegergrundstück. Bei den selbständigen öffentlichen Geh- und Radwegen wird die Reinigungspflicht den beiderseitigen Reinigungspflichtigen je bis zur Mittellinie auferlegt.
5. Mehrere Reinigungspflichtige sind gemeinsam (gesamtschuldnerisch) verantwortlich. Jedoch kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Ortspolizeibehörde die Reinigungspflicht von einem der Reinigungspflichtigen allein übernommen werden.

6. Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauernutzungsberechtigten (§ 31 ff Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht derjenigen der Eigentümer vor.

§ 2

Meldepflicht der Anlieger

Außergewöhnliche Verschmutzungen auf den Fahrbahnen der öffentlichen Straßen, die von Dritten verursacht werden, sind von den Eigentümern des anliegenden Grundstückes bzw. von den zur Nutzung dinglich Berechtigten unverzüglich nach Bekanntwerden der Gemeinde Ensdorf - Ortpolizeibehörde - zu melden.

§ 3

Reinigungspflicht durch Dritte

Mit Zustimmung der Ortpolizeibehörde kann der Reinigungspflichtige die Reinigungspflicht auf einen Dritten übertragen. Der Dritte muß die Übernahme schriftlich erklären. Die Zustimmung der Ortpolizeibehörde ist widerruflich. Bei wirksamer Übertragung ist der Dritte öffentlich-rechtlich zur Reinigung verpflichtet,

§ 4

Leistungsfähigkeit des Reinigungspflichtigen

Ist der Reinigungspflichtige leistungsunfähig (körperliches Unvermögen) und kann er einen Dritten nicht mit der Reinigung beauftragen, so führt die Gemeinde die Reinigung auf Kosten des Reinigungspflichtigen durch. Ob ein Reinigungspflichtiger als leistungsunfähig anzusehen ist, entscheidet auf Antrag die Gemeinde.

Der Wegfall der Leistungsunfähigkeit ist der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 5

Art und Umfang der Reinigungspflicht

1. Die Reinigung durch die Eigentümer bzw. der nach § 1 Abs. 6 und § 3 Verpflichteten hat regelmäßig jeden Samstag sowie am letzten Werktag vor gesetzlichen Feiertagen zu erfolgen.
2. Bei allen Reinigungsarbeiten ist Kehricht, Schlamm, Laub, Gras oder sonstiger Unrat unmittelbar nach dem Reinigen restlos aufzunehmen. Der Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht zum Nachbargrundstück hin, in Einlaufschächte der Straßenkanalisation oder auf Hydrantendeckel oder in Rinnen gelagert werden, und zwar auch nicht in den Straßen, in denen die Gemeinde die Reinigungspflicht selbst ausübt. Deckel und Schächte der öffentlichen Versorgungsleitungen - insbesondere Hydranten sowie Einlaufschächte der Straßenkanalisation sind stets frei zu halten und zu säubern.
3. Bei trockener, frostfreier Witterung ist vor dem Reinigen der Gehwege, Straßenrinnen und Fahrbahnen dafür Sorge zu tragen, daß Staubentwicklung vermieden wird.

4. Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung z.B. durch An- und Abfuhr von Kohlen, Holz, Stroh, durch Bauarbeiten usw. ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

§ 6

Beseitigung von Schnee und Eis

1. Die Gehwege sind in der Zeit von 7.00 Uhr bis 21.00 Uhr in einer Breite von mindestens einem Meter von Schnee und Eis freizuhalten.
2. Bei Straßen und Plätzen ohne Gehwege ist auf der Bankette oder längs des Grundstückes oder der Platzgrenze ein Gehweg von mindestens einem Meter Breite für den Fußgängerverkehr zu schaffen.
3. Die Wasserleitungshydranten, Wasserentnahmeschächte und die Einflußöffnungen der Straßensenkkästen sind schnee- und eisfrei zu halten.
4. Damit die Fahrbahn durch Schneeablagerungen nicht eingeengt wird, sind der zusammengeschaufelte Schnee und das abgekratzte Eis auf dem Gehweg entlang der Bordsteinkante in Abständen aufzuhäufen oder sofort wegzuschaffen. Zugänge zu den Fußgängerüberwegen sind freizuhalten. Von den Gehwegen, die so schmal sind, daß die Schnee- und Eishaufen den Fußgängerverkehr behindern, sind diese baldmöglichst abzutragen.
5. Bei Tauwetter sind Schnee- und Eisreste von den Gehwegen und Fahrbahnen sowie aus den Rinnen zu beseitigen.

§ 7

Streupflicht

1. Bei Glätte müssen die Gehwege im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Satzung sowie an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel mit Sand, feiner Asche, oder anderem abstumpfenden Material - jedoch nicht mit sonstigem Müll oder stark ätzenden Stoffen - gestreut werden. Die Verwendung von Streusalz ist aus Gründen des Umweltschutzes zu vermeiden.
2. Das Streuen hat derart und so oft zu geschehen, daß in der Zeit von 7.00 Uhr bis 21.00 Uhr der Entstehung gefahrbringender Glätte vollständig vorgebeugt wird.

§ 8

Befreiung von der unbeschränkten Reinigungspflicht

Ist wegen der Verkehrsdichte Gefahr für Leib und Leben des Reinigenden zu befürchten (§ 53 Abs. 2 Nr. 2 Saarl. Straßengesetz), so ist dieser von der Reinigungspflicht der Fahrbahn - ausgenommen die Straßenrinne und die Parkstreifen - befreit.

Diese Befreiung erstreckt sich in der Gemeinde Ensdorf auf folgende Straßen:

- Provinzialstraße (B 51)
- Saarlouiser Straße (LIO 139)
- Am Schwalbacher Berg (LIO 139)
- Bei Fußenkreuz (LIIO 345)

Die Reinigung dieser Straßen obliegt der Gemeinde. Wertgegenstände im Kehricht, der von der Gemeinde weggefahren wird, werden wie Fundsachen behandelt.

§ 9

Überwachung der Anliegerreinigungspflicht

Die Reinigungspflichtigen haben die Anweisungen der zur Kontrolle befugten Personen zu befolgen.

§ 10

Ordnungswidrigkeit

1. Wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm durch die Satzung auferlegte Reinigungspflicht verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 DM geahndet werden.
2. Die nach dieser Satzung geforderten Handlungen können mit den Zwangsmitteln des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SVWVG) vom 27.03.1974 (Amtsblatt S. 430), in der z.Zt. gültigen Fassung erzwungen werden.

§ 11

Rechtsmittel

Gegen Verwaltungsakte, die auf Grund dieser Satzung erlassen werden, sind die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.01.1960 (Bundesgesetzblatt 1 S. 17), in der z.Zt. gültigen Fassung gegeben.

§12

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft
3. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.12.1974 über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze außer Kraft.

Ensdorf, den 24.05.1991
DER BÜRGERMEISTER
gez. Schorr

Gesehen!

Sammlung des Ortsrechts der Gemeinde Ensdorf

Kapitel: Öffentliche Straßen
Dokument: Straßenreinigungssatzung

Seite: 5

Saarlouis, den 01.07.1991

DER LANDRAT

Im Auftrag

gez. Klein

Reg.-Oberrat